



Landgericht Hamburg

U R T E I L
Im Namen des Volkes

Geschäfts-Nr.:
324 O 319/10

Verkündet am:
19.11.2010

In der Sache

[redacted]
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

[redacted]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte

[redacted]

gegen

[redacted]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte

[redacted]

erkennt das **Landgericht Hamburg, Zivilkammer 24** ,
auf die mündliche Verhandlung vom 8.10.2010

durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Buske
den Richter am Landgericht Dr. Maatsch
den Richter am Landgericht Dr. Link

für Recht:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Und beschließt: Der Streitwert wird auf € 12.500,- festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger ist Architekt und Alleininhaber einer Projektentwicklungsgesellschaft, die für das Bauprojekt „Gasometer B|____“ verantwortlich ist. Der Beklagte betreibt die Internetseite www|____.de der Bürgerinitiative Gasometer S|____ (Impressum Anlage K 1), auf der die streitgegenständliche Berichterstattung veröffentlicht wird (Anlage K 2).

Der Kläger wendet sich mit der Klage gegen den Eindruck, ein Loch, das auf einem die Berichterstattung illustrierenden Bild zu sehen ist, sei von „M|____ M|____“, also seinen Mitarbeitern, in die grüne Hülle des denkmalgeschützten Gasometers gesägt worden. Für den Umstand, dass der entsprechende Eindruck erweckt wird, bezieht sich der Kläger auf Teile des Texts des Beitrags und das die Berichterstattung illustrierende Bild. Auf diesem Bild ist die Wand des Gasometers von innen zu sehen, in der sich ein bodentiefer Riss bzw. Loch befindet, der sich nach oben hin verbreitert und an dessen unteren Rand Efeu in das Innere des Gasometers wuchert. Durch den Riss bzw. das Loch in der Wand sieht man den Turm des S|____ Rathauses.

In Wirklichkeit handelt es sich bei dem auf dem Bild zu sehenden Loch bzw. Riss nicht um eine Baumaßnahme des Klägers bzw. seiner Mitarbeiter, sondern um eine Fotomontage. Die Löcher, die tatsächlich in die Stahlwanne des Gasbehälters geschnitten wurden, sehen vielmehr aus wie in Seite 5 der nicht nummerierten Anlagen des Beklagten abgebildet. Tatsächlich kann man vom Gasometer aus das S|____ Rathaus nicht sehen.

Nach erfolgloser Abmahnung hatte der Kläger vor der Kammer eine einstweilige Verfügung erwirkt (Az: 324 O 209/10, Anlage K 3). Der Kläger macht weiter Kosten für die Abmahnung und für die Aufforderung zur Abgabe einer Abschlusserklärung geltend (Anlagen K 5, 6).

Nach Zuleitung der Abmahnung fügte der Beklagte ohne Anerkennung einer Rechtspflicht zu dem Foto den Text: „Fotomontage: Vertrauensbruch am Gasometer“ hinzu.

Der Kläger trägt vor, der angegriffene Eindruck sei unwahr und verletze sein Persönlichkeitsrecht.

Der Kläger beantragt,

1. den Beklagten zu verurteilen, ihm bei Meidung der gesetzlich vorgesehenen Zwangsmittel zu untersagen,

durch die Passage

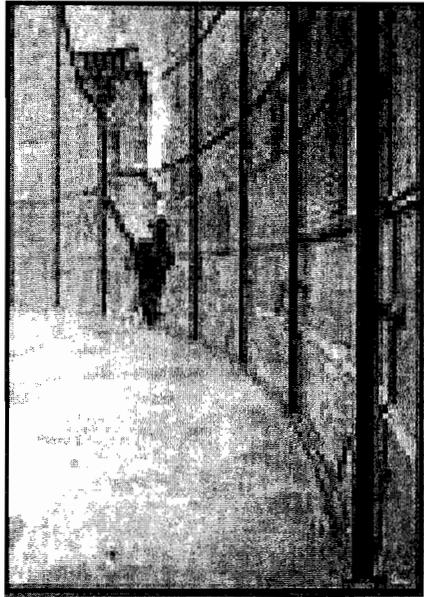
„ZEITUNG "D__ T|_____": Investor (sc. R|_____ M|_____) kratzt am Denkmal“

sowie

„Unter dieser Überschrift berichtet die ZEITUNG "D__ T|_____ " am |_____ 2010 über den lockeren Umgang von ‚Mr. Bauqualität‘ R|_____ M|_____, dem Projektentwickler am Gasometer, mit dem Denkmalschutz. M|_____ M|_____ hatten ohne Genehmigung oder Wissen des Bezirksamts bereits vor längerer Zeit große Löcher in die grüne Hülle des denkmalgeschützten G|_____ gesägt.“

und

die Veröffentlichung des folgenden Fotos



Den Eindruck zu erwecken bzw. den Eindruck erwecken zu lassen,

das gezeigte Loch sei von „M[] M[]“ in die grüne Hülle des denkmalgeschützten Gasometers gesägt worden.

2. an den Kläger 342,48 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte rügt die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Hamburg, da beide Parteien in B[] leben, es um die Homepage einer S[] Bürgerinitiative gehe, für die sich S[] Anrainer interessierten, während in H[] noch nie jemand von dieser Bürgerinitiative und dem Bauvorhaben des Klägers gehört habe, so dass sich die streitgegenständliche Berichterstattung in H[] nicht auswirke.

Der Beklagte behauptet, dass die streitgegenständliche Grafik seit ihrer erstmaligen Veröffentlichung mit einer Kennzeichnung als „Montage: Gasometerriss“ versehen gewesen sei, die bei Überfahren des Bildes mit einer Maus deutlich gelb aufleuchte („mouse-over-Effekt“).

Der Beklagte trägt weiter vor, die Montage illustriere das durch die eigenmächtigen Veränderungen am Denkmal eingetretene Zerwürfnis zwischen dem Bezirk und dem Kläger, nämlich den Riss, der zwischen dem Kläger und dem ihm zuvor gewogenen Bezirksbürgermeister entstanden sei. Sie zeige aber kein beim Einbau der Heizung entstandenes Loch.

Insbesondere vor dem Hintergrund des weiteren Texts des Beitrags *„Bekanntlich hatten M|_____ M|_____ im August 2009 eine ETFE-Membrankuppel mit Fußbodenheizung und ohne Isolierung in die Hülle des G|_____ bauen lassen, um dort Veranstaltungen durchführen zu können.“* werde deutlich, dass es sich bei dem Riss um eine Fotomontage bzw. einen Aphorismus handele und nicht um Löcher, die beim Einbau der Heizung in die Hülle des Gasometers gesägt wurden. Schon nach der sprachlichen Bezeichnung sei die auf der Fotomontage gezeigte Spalte ein Riss und kein Loch.

Außerdem sei die Wiederholungsgefahr entfallen, nachdem der Beklagte auf die Abmahnung hin zu dem Foto hinzugefügt habe: „Fotomontage: Vertrauensbruch am Gasometer“. Damit habe sich der Beklagte festgelegt, dass er die Darstellung zukünftig nur noch mit dem Zusatz „Fotomontage“ verbreiten werde. Selbst wenn man von einer mehrdeutigen Aussage ausgehen wolle, habe der Beklagte das erledigt, was er unterlassungsrechtlich schulde, nämlich zugesagt, sich künftig eindeutig und nur in einem Sinne zu äußern, der die Rechte des Klägers nicht verletze.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die zur Akte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das Protokoll der Sitzung vom 8. 10. 2010 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I. Die Klage ist zwar zulässig (1) aber unbegründet (2).

1) Die Klage ist zulässig. Das Landgericht Hamburg ist gem. § 32 ZPO örtlich zuständig. Der Bundesgerichtshof hat für die Frage der Internationalen Zuständigkeit, die sich ebenfalls nach § 32 ZPO richtet, in jüngster Zeit ausgeführt, dass ein über die bloße Abrufbarkeit hinausgehender Inlandsbezug erforderlich ist, der aber nicht voraussetzt, dass sich die beanstandete Website „gezielt“ oder „bestimmungsgemäß“ auch an deutsche Internetnutzer richtet (BGH-Urteil VI ZR 23/09 vom 2. 3. 2010, Juris Abs. 17, 18). Danach kommt es entscheidend darauf an, ob die als rechtsverletzend beanstandeten Inhalte objektiv einen deutlichen Bezug zum Inland in dem Sinne aufweisen, dass eine Kollision der widerstreitenden Interessen nach den Umständen des konkreten Falls, insbesondere aufgrund des Inhalts der beanstandeten Meldung, im Inland tatsächlich eingetreten sein kann oder eintreten kann, was anzunehmen ist, wenn eine Kenntnisnahme von der beanstandeten Meldung nach den Umständen des konkreten Falls im Inland erheblich näher liegt als dies aufgrund der bloßen Abrufbarkeit des Angebots der Fall wäre (BGH aaO Juris Abs. 20).

Hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit innerhalb Deutschlands kommt es somit darauf an, ob eine Kenntnisnahme der streitgegenständlichen Inhalte auch in Hamburg erheblich näher liegt als dies aufgrund der bloßen Abrufbarkeit des Angebots der Fall wäre. Dies ist im vorliegenden Fall zu bejahen.

Insoweit ist es nicht unwahrscheinlich, dass auch in Hamburg eine Kenntnisnahme des streitgegenständlichen Beitrags von der Homepage der Beklagten erfolgt. Zwar wendet sich diese Internetseite aufgrund ihres Inhalts in erster Linie an Bewohner B[____]. Dennoch liegt eine Kenntnisnahme auch in Hamburg erheblich näher, als dies aufgrund der bloßen Abrufbarkeit des Angebots der Fall wäre. So handelt es sich bei B[____] und Hamburg um zwei Städte, die lediglich ca. 200 Kilometer voneinander entfernt liegen. Insoweit gibt es zahlreiche Menschen, die aus B[____] stammen, aber nach Hamburg gezogen sind oder die in B[____] leben, aber dauerhaft oder vorübergehend in Hamburg arbeiten oder dort ihre Ausbildung machen bzw. studieren. Gerade bei zwei nicht weit voneinander entfernt liegenden Großstädten liegt es nicht fern, dass in der einen Stadt auch zahlreiche Personen

leben, die sich für das Geschehen in der anderen Stadt in besonderer Weise interessieren, also auch für lokalpolitische Themen.

2) Dem Kläger steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch gegen den Beklagten indes unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zu; insbesondere ergibt sich ein solcher Anspruch nicht aus einer Verletzung seines Allgemeinen Persönlichkeitsrechts gem. §§ 823 Abs. 1, 1004 BGB in Verbindung mit Artt. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG.

Der beanstandete Eindruck ist durch den streitgegenständlichen Artikeltext nicht in einer die begehrte Verurteilung rechtfertigenden Weise erweckt worden. Die Behauptung, dass das auf dem streitgegenständlichen Bild zu sehende Loch von „M_____ M_____“ in die grüne Hülle des denkmalgeschützten Gasometers gesägt worden sei, ist in dem Text nicht als offene Aussage enthalten. Hiervon geht auch der Kläger selbst nicht aus.

Eine solche Aussage kann dem Text darüber hinaus auch nicht als einem Verbot zugängliche verdeckte Behauptung entnommen werden. Solche Äußerungen sind im Interesse des durch Art. 5 Abs. 1 GG geschützten freien Kommunikationsprozesses nur unter engen Voraussetzungen anzunehmen, nämlich nur dann, wenn sie sich dem Leser als unabweisbare Schlussfolgerung aus dem Zusammenspiel der offen getätigten Aussagen aufdrängen (vgl. BGH, GRUR 1980, 1105, 1106; NJW 2000, 656, 657; NJW 2004, 598, 599f.). Dieser enge Maßstab ist auch auf Klagen anzuwenden, die sich lediglich auf die künftige Unterlassung einer Äußerung richten.

Zu der Frage, welcher Maßstab bei Unterlassungsklagen wegen verdeckter Äußerungen gilt, hat die Kammer im Urteil vom 1. 10. 2010 (Az. 324 O 3/10) folgendes ausgeführt:

Die in Rechtsprechung und Literatur teilweise vertretene Auffassung, wonach infolge des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Oktober 2005 (vgl. BVerfGE 114, 339 = NJW 2006, 207 – Stolpe) bei Unterlassungsklagen in weiterem Umfang als bisher von verdeckten Äußerungen ausgegangen werden könne, nämlich bereits dann, wenn ein die verdeckte Äußerung umfassendes Textverständnis zwar nicht zwingend, aber auch nicht fernliegend sei (vgl. OLG Köln, Urt. v. 14. Februar 2006 – 15 U 176/05 –, NJW-RR 2007, 43; andeutend auch OLG München, Urt. v. 17. April 2008 – 1 U 5608/06 –, Soehring, Presserecht, 4. Aufl. 2010, § 16 Rn. 44d), teilt die Kammer nicht. Sie folgt vielmehr derjenigen Rechtsprechung, die an dem bisherigen Maßstab – wenn auch ohne ausdrückliche

Auseinandersetzung mit dem genannten Beschluss des Bundesverfassungsgerichts – weiterhin festhält (vgl. BGH, Urt. v. 22. November 2005, NJW 2006, 601, 602 f.; OLG Karlsruhe, Urt. v. 29. September 2008 – 6 U 72/08 –; LG Köln, ZUM 2008, 450 und Urt. v. 4. November 2009 – 28 O 251/09 –; VGH München, ZUM-RD 2010, 99). Die sog. Stolpe-Entscheidung bietet keinen hinreichenden Anlass, von den bis dahin allgemein anerkannten und auch vom Bundesverfassungsgericht gebilligten (vgl. BVerfG, NJW 2004, 1942 f.) Grundsätzen der Textdeutung im Hinblick auf verdeckte Behauptungen abzuweichen. Der Entscheidung, in der das Bundesverfassungsgericht erstmals differenzierende Regeln für Unterlassungsbegehren einerseits und andere äußerungsrechtliche Ansprüche andererseits aufgestellt hat, lag eine Unterlassungsklage gegen eine offen aufgestellte Behauptung zugrunde, die die Zivilgerichte als mehrdeutig angesehen hatten und deren Wahrheit nach den Feststellungen des Ausgangsverfahrens nicht aufklärbar war (vgl. BVerfG, NJW 2006, 207, 210). Zu anderen Fallkonstellationen, namentlich zu der hier interessierende Situation einer allenfalls „zwischen den Zeilen“ aufgestellten Behauptung verhalten sich die Entscheidungsgründe jedenfalls nicht ausdrücklich (vgl. Grimm, Der Stolpe-Beschluss des BVerfG – eine Rechtsprechungswende?, AfP 2008, 1, 3, 6) und geben deren Behandlung somit nicht mit der Bindungswirkung des § 31 Abs. 1 BVerfGG vor (vgl. zu deren Reichweite BVerfGE 40, 88, 93 f. m.w.N.). Vielmehr hat das Bundesverfassungsgericht selbst im Nachgang der Stolpe-Entscheidung bereits ausdrücklich darauf hingewiesen, dass selbst bei gegen Tatsachenbehauptungen gerichteten Unterlassungsklagen die seinerzeit aufgestellte Regel nicht in jedem Fall zur Anwendung kommt (vgl. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 8. September 2010 – 1 BvR 1890/08 –, www.bverfg.de). Die Frage, ob sich diese Regel gleichwohl auf Fälle wie den vorliegenden übertragen lässt und eine Abkehr von der bisher geforderten Zurückhaltung bei der Annahme solcher Äußerungen gebietet, ist danach offen. Nach Auffassung der erkennenden Kammer sprechen überwiegende Gründe dafür, sie zu verneinen.

Hervorzuheben ist zunächst, dass das hier zu klärende Problem, unter welchen Voraussetzungen eine verdeckte Aussage angenommen werden kann, auf der - der eigentlichen rechtlichen Würdigung vorausliegenden - Ebene der Textdeutung angesiedelt ist. Hierzu formuliert indes der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Oktober 2005 gerade keine von der bisherigen Rechtsprechung abweichenden Maßstäbe, sondern wiederholt die hergebrachten verfassungsrechtlichen Anforderungen (vgl. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 8. September 2010 – 1 BvR 1890/08 – [www.bverfg.de]).

Demgegenüber ist zwar einzuräumen, dass die These des Bundesverfassungsgerichts, wonach bei bloßen Unterlassungsansprüchen ein geringerer Schutzbedarf für die Meinungsfreiheit bestehe als hinsichtlich repressiver Rechtsfolgen, die an eine in der Vergangenheit liegende Äußerung anknüpfen, ohne dass der Äußernde ihnen durch eine Klarstellung entgehen könnte, auch im Fall verdeckter Behauptungen zutreffen dürfte. Auch derjenige Beklagte, dem lediglich untersagt wird, einen durch seine offenen Äußerungen hervorgerufenen tatsächlichen Eindruck erneut zu erwecken, also eine verdeckte Aussage zu wiederholen, wird sich geringeren Einschüchterungseffekten auf den Gebrauch seiner Meinungsfreiheit ausgesetzt sehen als ein

Beklagter, der wegen einer solchen nicht offen getätigten Behauptung zur Zahlung einer Geldentschädigung oder von Schadensersatz verurteilt wird. Dies ändert aber nichts daran, dass Verurteilungen, die auf verdeckte Äußerungen abstellen, insgesamt, also unabhängig davon, ob sie dem Beklagten nur deren Unterlassung oder darüber hinausgehende Belastungen wie etwa Schadensersatzpflichten auferlegen, ein größeres Risiko bergen, sich einschnürend auf den freien Kommunikationsprozess auszuwirken als dies von Verurteilungen zu erwarten ist, die – wie im Fall „Stolpe“ – an offene, wenn auch mehrdeutige Behauptungen anknüpfen. Denn die Möglichkeit, für Aussagen zur Verantwortung gezogen zu werden, die nicht einmal im Wortlaut der eigenen Äußerung enthalten waren, erweitert das Feld möglicher negativer Folgen, die ein Äußernder bei seiner Entscheidung, an einer Debatte teilzuhaben oder zu schweigen, zu gewärtigen hat, in erheblichem Maße. Muss er doch hierfür nicht nur erwägen, ob seine offenen Aussagen das Gemeinte eindeutig zum Ausdruck bringen oder missverstanden werden können, sondern zusätzlich mögliche Eindrücke einbeziehen, die die Rezipienten unter Umständen erst durch ein eigenständiges Weiterdenken seiner Äußerungen entwickeln könnten. Gerade dieser Unterschied war es aber, der die Rechtsprechung überhaupt dazu veranlasst hat, sich bei der Annahme verdeckter Behauptungen Zurückhaltung aufzuerlegen (vgl. BGHZ 78, 9, 14 ff.), die hinsichtlich der Annahme einer offenen Mehrdeutigkeit soweit ersichtlich so nie vertreten worden sind.

Lediglich dann, wenn der Stolpe-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu entnehmen wäre, dass von der Befürchtung, einer Unterlassungsklage ausgesetzt zu werden, von vornherein überhaupt keine einschüchternde Wirkung für den Gebrauch der Meinungsfreiheit ausgehen könne, könnte die Differenzierung zwischen offen mehrdeutigen und versteckten Äußerungen in der Situation der Unterlassungsklage hinfällig sein, denn in diesem Fall würde sich die Belastung für den Äußernden hier wie dort darauf beschränken, seine Aussagen nicht mehr ohne einen erläuternden Zusatz wiederholen zu dürfen. Indes erkennt das Bundesverfassungsgericht selbst an, dass auch Unterlassungsklagen nicht bar jedes Einschüchterungsrisikos sind, sondern derartige Effekte im Einzelfall durchaus mit sich bringen können (vgl. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 19. Dezember 2007, NJW 2008, 1654, 1656; vgl. auch Seelmann-Eggebert, AfP 2007, 86, 88 unter Verweis auf das Sondervotum Rupp-v. Brünneck, BVerfGE 42, 143, 159); es meint nur, dass diese in der Konstellation der „Stolpe“-Entscheidung – und nur dort – nicht so schwer wägen, dass sie die bis dahin anerkannte Regel rechtfertigten, wonach auch bei Unterlassungsklagen gegen Äußerungen, die mehrdeutig und nur in einer möglichen Deutungsvariante unzulässig sind, stets das dem Äußernden günstigere Sinnverständnis zugrunde gelegt werden müsste. (Urteil 324 O 3/10, unter Ziffer 2) b))

An diesen grundsätzlichen Überlegungen, die im vorliegenden Fall gleichermaßen Geltung beanspruchen, hält die Kammer fest.

Hat es demnach bei Klagen gegen nicht ausdrücklich, sondern allenfalls verdeckt aufgestellte Behauptungen bei dem hergebrachten strengen Maßstab zu bleiben, so kann der vom Kläger geltend gemachte Eindruck dem streitgegenständlichen Artikel nicht entnommen werden. Zwar mag der Eindruck, das auf dem die Berichterstattung illustrierende Bildnis gezeigte Loch sei von „M|_____ M|_____“ in die grüne Hülle des denkmalgeschützten Gasometers gesägt worden, nicht fernliegend sein. Auch wenn der Durchschnittsleser der angegriffenen Internetseite wissen mag, dass das S|_____ Rathaus nicht vom Gasometer aus zu sehen ist, verbleibt die Möglichkeit, dass lediglich das Rathaus in das Bild „hineingeschnitten“ wurde, während das Loch bzw. der Riss als solcher die tatsächlichen Gegebenheiten wiedergibt. Dieses Verständnis erscheint auch bei einem mit den grundsätzlichen örtlichen Gegebenheiten vertrauten Betrachter nicht gänzlich fern liegend.

Dieser Eindruck ist aber jedenfalls nicht zwingend. Insoweit ist aufgrund des Umstandes, dass das S|_____ Rathaus in dem Loch bzw. den Riss abgebildet ist (das unstreitig vom Gasometer aus nicht zu sehen ist), und dass auf dem Bild bereits Efeu in das Gasometer hineinwächst, der Eindruck jedenfalls in gleicher Weise möglich, dass es sich bei dem Bild um eine Fotomontage handelt, die lediglich das eingetretene Zerwürfnis zwischen dem Bezirk bzw. dem Bezirksbürgermeister und dem Kläger illustrieren soll.

Insoweit ist auch zu berücksichtigen, dass es in der Berichterstattung an anderer Stelle heißt: „*Bekanntlich hatten M|_____ M|_____ im August 2009 eine ETFE-Membrankuppel mit Fußbodenheizung und ohne Isolierung in die Hülle des Gasometers bauen lassen, um dort Veranstaltungen durchführen zu können.*“ Die Mitteilung, dass das Gasometer zu einem Veranstaltungsort umgebaut und mit einer Fußbodenheizung versehen wurde, spricht gegen das Verständnis, dass tatsächlich von Mitarbeitern des Klägers ein Loch bzw. Riss der abgebildeten Art in die Außenwand gesägt worden wäre. Die Schaffung einer derartig großen Außenöffnung stünde in deutlichem Widerspruch zu der in der angegriffenen Berichterstattung mitgeteilten vorgesehenen Nutzung als Veranstaltungsort samt Einbau einer Fußbodenheizung.

Angesichts dessen drängt sich die in dem Klageantrag genannte Behauptung dem Leser jedenfalls nicht als unabweisbare Schlussfolgerung aus dem Zusammenspiel der offenen Aussagen auf und war daher hier nicht zugrunde zu legen.

Vor diesem Hintergrund kann hier bereits dahinstehen, ob in der durch den Beklagten nach Abmahnung vorgenommenen Ergänzung unter dem Bild „Fotomontage: Vertrauensbruch am Gasometer“ eine ernsthafte und inhaltlich ausreichende Erklärung im Sinne der „Stolpe“-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu sehen ist, die Äußerung, nicht oder nur mit geeigneten Klarstellungen zu wiederholen (vgl. BVerfG NJW 2006, 207 (209) – Stolpe Rn 35).

3) Da der Unterlassungsanspruch nicht besteht, ist auch der auf Ersatz der Abmahnkosten und Kosten für ein Abschlusschreiben gerichtete Klagantrag zu 2) unbegründet. Die Erstattung von Abmahnkosten setzt im Übrigen unabhängig von der Einordnung der angegriffenen Passage als offen mehrdeutiger oder als verdeckter Äußerung einen zwingenden Eindruck voraus, da insoweit eine Verpflichtung zum Schadensersatz begründet würde (vgl. BVerfG NJW 2006, 207 (208/209) – Stolpe Rn 33). An diesem fehlt es aus den dargelegten Gründen. Mangels Anspruchs auf Ersatz der Abmahnkosten, besteht auch der hierauf gerichtete Zinsanspruch nicht.

II. Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 3, 91 Abs. 1, 709 S. 1, 2 ZPO.